

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (2/Rat/2016)

am 06.12.2016

Saal des Hotel Reichshof, Neuer Weg 53, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgaben
5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde
7. Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Ratssitzung (öffentlicher Teil) vom 01.11.2016
0030/2016/1.2
8. Bestimmung von Beratenden Mitgliedern für den Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss;
Benennung der Elternvertretung
0034/2016/1.2
9. Bestimmung von Ortsvorstehern/innen für die Ortsteile Bargebur und Norddeich
0033/2016/1.2
10. Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB, Gebiet: Mahnland/Hollander Weg/Krokusstraße; Abwägung, Satzungsbeschluss
1888/2016/3.1
11. Sanierung Städtebaulicher Denkmalschutz - Norden Historischer Marktplatz; Gestaltungs- und Nutzungskonzept für "Am Markt - Ostseite" und "Jerusalemlohne"
1841/2016/3.1
12. Straßenreinigung, Gebührenkalkulation 2017
1924/2016/3.3
13. Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung
1751/2016/3.3
14. Erschließungsbeiträge "Diekens Drift"
vorläufige Abrechnung und Beschlussfassung über die Aufwandsspaltung
1779/2016/3.3
15. Ausbau des Neuseedeicher Weges auf gesamter Länge
Änderung des Abschnittsbildungsbeschlusses
1878/2016/3.3

16. Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für 2017
1929/2016/TDN
17. Fremdenverkehrsbeitragssatzung
 - a) Neufassung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung
 - b) Kalkulation 2017
 - c) Abrechnung 2014**0016/2016/1.1**
18. Kurbeitragssatzung
 - a) 4. Änderung der Kurbeitragssatzung
 - b) Kalkulation 2017
 - c) Abrechnung 2015**0015/2016/1.1**
19. Satzung zur 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007
0019/2016/1.1
20. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2016
0027/2016/1.1
21. Sitzungskalender 2017
0032/2016/1.2
22. Dringlichkeitsanträge
23. Anfragen, Wünsche und Anregungen
24. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
25. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:03 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Entschuldigt fehlen die Ratsherren Frerichs, Wallow und Tjaden.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Der Vorsitzende beantragt, die Tagesordnungspunkte 7 (Beschluss-Nummer 0030/2016/1.2) und 9 (0033/2016/1.2) von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Rat beschließt einstimmig:

Die Tagesordnungspunkte 7 (0030/2016/1.2) und 9 (0033/2016/1.2) werden abgesetzt.

Sodann wird die mit Schreiben vom 24.11.2016 bekannt gegebene Tagesordnung vom Rat festgestellt.

zu 4 Bekanntgaben

Keine.

zu 5 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Keine.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Ratssitzung (öffentlicher Teil) vom 01.11.2016
0030/2016/1.2**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**zu 8 Bestimmung von Beratenden Mitgliedern für den Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportaus-
schuss;
Benennung der Elternvertretung
0034/2016/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Der Schulelternrat hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 die Vertreter für den Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss gemeldet. Die Vertreter sind entsprechend vom Rat als Beratende Mitglieder zu bestätigen.

Der Rat beschließt:

**Als Beratende Mitglieder für den Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss werden be-
stimmt:**

Elternvertreter/innen

**Primärbereich: Melanie Uphoff
Sekundarbereich: Claudia Reershemius**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 9 Bestimmung von Ortsvorstehern/innen für die Ortsteile Bargebur und Norddeich
0033/2016/1.2**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 10 **Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB, Gebiet: Mahnland/Hollander Weg/Krokusstraße; Abwägung, Satzungsbeschluss 1888/2016/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 09.03.2015 beschlossen, mit der Aufstellung einer Innenbereichssatzung für den Bereich Mahnland/Hollander Weg/ Krokusstraße einverstanden zu sein und die Verwaltung mit den erforderlichen Beteiligungsverfahren zu beauftragen.

Ein Entwurf der Innenbereichssatzung hat gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 08.08.2016 bis zum 09.09.2016 öffentlich ausgelegen. Im gleichen Zeitraum sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange haben zu keiner weiteren Änderung der Planung geführt. Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht abgegeben worden.

Der Rat beschließt:

1. Die Stellungnahme zu den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die von der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.03.2015 – 30.04.2015 vorgebrachten Anregungen und Hinweise und der Abwägungsvorschlag hierzu (s. Anlage 2) werden beschlossen.

2. Nach Überprüfung aller eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Norden die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB (Innenbereichssatzung) in Verbindung mit § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der vorliegenden Fassung.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 11 **Sanierung Städtebaulicher Denkmalschutz - Norden Historischer Marktplatz; Gestaltungs- und Nutzungskonzept für "Am Markt - Ostseite" und "Jerusalemlohn" 1841/2016/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Die von der Sanierungsträgerin BauBeCon Sanierungsträger GmbH beauftragte Dipl.-Ing. Frau Leo-Straßer von der NWP-Planungsgesellschaft, Oldenburg hat einen Entwurf für die Neugestaltung der Park- und Gehflächen der Straße Am Markt – Ostseite sowie der sog. „Jerusalemlohn“ vorgelegt.

Dieser Entwurf ist von der Verwaltung der Stadt Norden geprüft und erörtert worden und wird in seiner vorliegenden Form für umsetzbar erachtet. Die Zustimmung seitens des Rates der Stadt Norden wird empfohlen.

Frau Leo Straßer wird den Entwurf des Nutzungskonzeptes im Ausschuss für Bauen und Sanie-

rung detailliert vorstellen.

Die Erforderlichkeit der Neugestaltung der gestalterisch und funktional völlig ungeordneten Flächen zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Gebäuden der Straße „Am Markt- Ostseite“ ist in den im Jahr 2010 vom Rat der Stadt Norden beschlossenen Vorbereitenden Untersuchungen „Norden-Historischer Marktplatz“ in Wort und Bild beschrieben worden.

Neben dem Teemuseum ist die Neugestaltung der Ostseite – Am Markt die wesentliche öffentliche Maßnahme, die für das Gelingen der gesamten Sanierungsmaßnahme notwendig ist.

Die bauliche Umsetzung der Planung soll im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Städtebaulicher Denkmalschutz – Norden historischer Marktplatz“ mit Hilfe von Städtebaufördermitteln erfolgen. Der Eigenanteil für die Planung und einen Teil der Baumaßnahmen ist vom Rat der Stadt Norden noch zu beschließen. Die Maßnahme wird im Wirtschaftsplan der Sanierungsmaßnahme Städtebaulicher Denkmalschutz für das Jahr 2017 zu berücksichtigen sein.

Finanzen:

Zu beachten ist, dass Kosten, die die Höhe von 200€/qm Fläche überschreiten, nicht förderfähig sind. Eine überschlägige Kostenermittlung des Planungsbüros NWP hat ergeben, dass dieser Kostenrahmen eingehalten werden kann: es wurde ein Bruttokostenvolumen von ca. 677 tsd. € ermittelt, was einem Anteilswert von 193,44 €/qm entspricht. Die hierfür erforderlichen Eigenmittel sind in den Haushalten ab 2017 (Detailplanung) einzuplanen.

Nicht darin enthalten sind die vermutlich erforderlich werdenden Kosten für einen Oberflächenentwässerungskanal, der gesondert von den technischen Betrieben der Stadt Norden – Stadtentwässerung finanziert werden müsste. Die Umgestaltung der Oberflächen soll in einer abgestimmten Gesamtmaßnahme mit der Verlegung der Entwässerung in Abschnitten erfolgen.

Voraussichtlich kann die Baumaßnahme im Bereich „Am Markt-Ostseite“ im Jahr 2018 erfolgen. Die Umsetzung der Baumaßnahme „Jerusalemlohn“ wird frühestens am Ende des Jahres 2019 durchzuführen sein.

Dipl.-Ing. Leo-Straßer (NWP) stellt die Planungen anhand einer Power-Point Präsentation (siehe Anlage) vor.

Ratsherr Gronewold wünscht sich, dass auch der Fahrradverkehr ausreichend berücksichtigt wird. Dies könnte zum Beispiel die Anbringung von Anlehnbügeln sein.

Beigeordnete Kolbe möchte wissen, ob die Verwendung von Granitsteinen möglich sei.

Dipl.-Ingo Leo-Straßer (NWP) erklärt, dass man zunächst in der in der Konzeptphase sei. Die Kosten sind gedeckelt. Man müsse unbedingt in der Fördersumme bleiben. Dies gelte auch für die Anlehnbügel.

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass die SPD-Fraktion die Maßnahme unterstütze. Die Steine sollten in die Struktur passen und auch nicht zu glatt sein. Hier sind vor allem die Bedürfnisse der Senioren und der Rollstuhlfahrer zu berücksichtigen.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden begrüßt das Gestaltungs- und Nutzungskonzept „Am Markt – Ostseite“ und Jerusalemlohn.**
- 2. Die Verwaltung wird gebeten - unter besonderer Berücksichtigung der Finanzierbarkeit - die Umsetzung des Konzepts vorzubereiten.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 12 Straßenreinigung, Gebührenkalkulation 2017
1924/2016/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren.

Für die Einrichtung „Straßenreinigung“ wurde die als **Anlage** beigefügte **Gebührenkalkulation 2017** erstellt. Als Grundlage dienten die Ergebnisse der Kostenrechnung 2015 unter Berücksichtigung von bereits bekannten bzw. zu erwartenden Preis- und Mengenentwicklungen.

Die Gebührenkalkulation vom 04.10.2016 für den Bereich Straßenreinigung hat ergeben, dass der derzeit gültige Gebührensatz ausreicht, um die Kosten der Straßenreinigung im kommenden Haushaltsjahr 2017 abzudecken.

Eine Änderung der Straßenreinigungsgebühr ist nicht erforderlich.

Der Rat beschließt:

Der Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2017 wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 13 Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung
1751/2016/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat zuletzt in seiner Sitzung am 24.06.1987 eine neue Erschließungsbeitragssatzung beschlossen.

Aufgrund diverser gesetzlicher Änderungen hat die Verwaltung nunmehr einen neuen Satzungsentwurf ausgearbeitet.

Nach diesem Satzungsentwurf wird zukünftig die Abrechnung der Erschließungsbeiträge durch Anwendung des Vollgeschossmaßstabs erheblich vereinfacht. Einziges Beurteilungskriterium ist die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse, ohne auf eine exakte Ermittlung der Geschossfläche abstellen zu müssen. Bei der Anwendung des Geschossflächenmaßstabs (nach der bisherigen Satzung) ist es erforderlich, in Bereichen des Stadtgebietes, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nicht besteht, in aufwendiger Weise durch einen Mitarbeiter der Bauaufsicht für

sämtliche Beitragsgrundstücke in jedem Einzelfall die exakte Geschossfläche ermitteln zu lassen. Dabei können Rechtsunsicherheiten bei der Ermittlung nicht ausgeschlossen werden.

Sowohl die Einsparung der Mehrarbeit für die Ermittlung der tatsächlichen Geschossflächen als auch der Ausschluss der Rechtsunsicherheiten sprechen eindeutig für die künftige Anwendung des Vollgeschossmaßstabs.

Der Satzungsentwurf beinhaltet sämtliche Empfehlungen der Rechtsprechung. Die Anwendung des Vollgeschossmaßstabs wird unter anderem von Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus und Herrn Rechtsanwalt Lauenroth eindringlich empfohlen.

Der Anteilssatz der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand bleibt unverändert bei 10 vom Hundert.

Es wird empfohlen, den eingangs formulierten Beschluss zu fassen.

Der Rat beschließt:

Die Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung wird in der Ausfertigung vom 21.04.2016 beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 14 Erschließungsbeiträge "Diekens Drift" vorläufige Abrechnung und Beschlussfassung über die Aufwandsspaltung 1779/2016/3.3

Sach- und Rechtslage:

Die Erschließungsanlage „Diekens Drift“ befindet sich innerhalb der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nrn. 1, 31 und 31 1. Änderung der Stadt Norden.

Der Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung anhand der letzten Unternehmerrechnung kann hier nicht festgelegt werden, da der Grunderwerb als Merkmal der endgültigen Herstellung nicht zum Abschluss gebracht werden kann. Der Eigentümer des Flurstücks 134/3 zur Größe von 14 m² war bislang nicht zu einer Veräußerung bereit. Dieses Flurstück wird für den derzeitigen Straßenausbau nicht mitverwandt, ist jedoch laut Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Im Wege der Kostenspaltung können jedoch gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung die bisher angefallenen Kosten ohne die Kosten für den Grunderwerb gesondert erhoben werden. Bei Veräußerung des vorgenannten Flurstücks kann im Wege der Durchsetzung des gesetzlichen Vorkaufsrechts das Flurstück erworben werden. Erst nach diesem Erwerb können die gesamten Grunderwerbskosten mit den Anliegern abgerechnet werden.

Der voraussichtlich beitragsfähige Erschließungsaufwand beträgt 79.185,85 €. Der von dem ermittelten voraussichtlich beitragsfähigen Erschließungsaufwand abzuziehende Eigenanteil der Stadt Norden beträgt gemäß § 6 der Erschließungsbeitragssatzung 10 %, somit voraussichtlich 7.918,59 €. Der voraussichtlich umlagefähige Aufwand beläuft sich somit auf 71.267,26 €.

Die vorläufigen Grenzen des Abrechnungsgebietes richten sich nach der Plandarstellung vom

09.05.2016. Bei gleicher zulässiger Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte voraussichtliche Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die Grundstücke des vorläufigen Abrechnungsgebietes (§ 7) nach den Grundstücksflächen verteilt.

Die in die Verteilungsrechnung einzubeziehende Beitragsfläche (Summe aller zu berücksichtigenden Grundstücksflächen) beträgt voraussichtlich 8.664,80 qm.

Es ergibt sich somit ein vorläufiger Beitragssatz in Höhe von 8,243945 €/qm Beitragsfläche.

Es wird empfohlen, den eingangs formulierten Beschluss zu fassen.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Erschließungsanlage „Diekens Drift“ kann nicht festgelegt werden, da der Grunderwerb als Merkmal der endgültigen Herstellung nicht zum Abschluss gebracht werden kann.**
- 2. In die Berechnung des Erschließungsbeitrages im Wege der Kostenspaltung gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung wird der Aufwand für die Teileinrichtungen Gehweg und Begrünung eingestellt.** (Für die Erneuerung der Teileinrichtungen Fahrbahn und Entwässerung werden Straßenausbaubeiträge nach der Straßenausbaubeitragssatzung erhoben.)
- 3. Der voraussichtlich beitragsfähige Erschließungsaufwand beträgt gemäß § 127 Baugesetzbuch (BauGB) 79.185,85 €, der voraussichtlich umlagefähige Erschließungsaufwand beträgt 71.267,26 €. (Der voraussichtlich beitragsfähige Straßenausbaubeitrag beträgt gemäß § 6(7) Niedersächsisches Kommunalabgabensetz (NKAG) 206.877,64 €, der voraussichtlich umlagefähige Straßenausbaubeitrag beträgt 96.455,27 €.)**
- 4. Die Grenzen des voraussichtlichen Abrechnungsgebietes (erschlossene Grundstücke) richten sich nach der Plandarstellung vom 09.05.2016.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 15 Ausbau des Neuseedeicher Weges auf gesamter Länge
 Änderung des Abschnittsbildungsbeschlusses
 1878/2016/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Am 25.03.2014 hat der Rat der Stadt Norden unter anderem unter der Beschluss-Nr. 0507/2013/3.3/1 den Abschnittsbildungsbeschluss für den Neuseedeicher Weg mit insgesamt drei Abschnitten beschlossen.

Vorausleistungen von den beitragspflichtigen Anliegern wurden bereits im Jahre 2012 erhoben (Ausbau des seinerzeit ersten Abschnitts von der Brücke über das Gewässer Norddeicher Zugschloot bis an der Einmündung des Kugelweges).

Im Jahre 2015 wurde der seinerzeit beschlossene zweite Abschnitt ausgebaut (von der Einmün-

dung Kugelweg bis zur Einmündung der Ziegeleistraße).

Die für den seinerzeit ersten Abschnitt bewilligten Fördermittel sind mit Zustimmung des LGLN auf den seinerzeit beschlossenen ersten **und** zweiten Abschnitt anzurechnen.

Die anhängigen Klageverfahren sind zwischenzeitlich abgeschlossen und die 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung bezüglich der beitragspflichtigen Anteilssätze beschlossen. Danach sind die beitragspflichtigen Anlieger nach Abzug der Fördermittel mit 40 % an den Ausbaurkosten zu beteiligen (und nicht wie nach der bisherigen Satzung mit 75 %).

Im Rahmen der Überprüfung zur endgültigen Abrechnung der Straßenausbaubeiträge wurde festgestellt, dass im Bereich der Einmündung des Kugelweges mit dem Ausbau des seinerzeit zweiten Abschnitts nicht an das Ausbauende des seinerzeit ersten Abschnitts angeschlossen wurde. Dieser „Lückenschluss“ wird zeitnah ausgebaut, um somit auch den geplanten neuen ersten Abschnitt von der Brücke über das Gewässer Norddeicher Zugschloot bis zur Einmündung Ziegeleistraße rechtmäßig abrechnen zu können.

Eine rechtmäßige Abrechnung gemäß des o. g. Abschnittsbildungsbeschlusses aus 2014 wäre unabhängig davon auch möglich.

Eine Rückfrage bei dem seinerzeit zuständigen Richter Dr. Max Claaßen vom OVG Lüneburg bei den Bad Zwischenahner Beitragstagen am 6.9.2016 hat folgendes ergeben:

Da die Rechnung für den „Lückenschluss“ an der Einmündung Kugelweg noch nicht vorliegt, besteht die Möglichkeit, den seinerzeit gefassten Abschnittsbildungsbeschluss aufzuheben und durch den Abschnittsbildungsbeschluss für zwei Abschnitte zu ersetzen. Der Vorteil besteht darin, dass die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge für den erfolgten Ausbau aus den Jahren 2012, 2015 und 2016 in einer Abrechnung zusammengefasst werden kann, damit erheblich weniger Verwaltungsaufwand bedeutet und auch für die beitragspflichtigen Anlieger besser nachzuvollziehen ist. Eine finanzielle Veränderung tritt hierdurch weder für die Stadt, noch für die Anlieger ein.

Es wird empfohlen, den eingangs formulierten Beschluss zu fassen.

Der Rat beschließt:

- 1. Zum Zwecke der vorzeitigen Erhebung von Ausbaubeiträgen beschließt der Rat gemäß § 1 (3) der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Norden vom 08.02.2005 die abschnittsweise Abrechnung der Straßenausbaubeiträge.
Der erste Abschnitt beginnt im Osten an der Brücke über das Gewässer Norddeicher Zugschloot und endet im Westen an der Einmündung der Ziegeleistraße. Der zweite Abschnitt beginnt im Osten am Ülkebülter Weg und endet im Westen an der Brücke über das Gewässer Norddeicher Zugschloot.**
- 2. Der Beschlussvorschlag Nr. 3 zur Beschluss-Nr. 0507/2013/3.3/1 wird aufgehoben und durch Beschlussvorschlag Nr. 1 ersetzt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 16 Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für 2017
1929/2016/TDN**

Sach- und Rechtslage:

Die Abwassergebühren betragen z.Zt. für

Schmutzwasser 2,44 € / m³ Frischwasserverbrauch und für
Niederschlagswasser 0,27 € / m² bebaute und befestigte Fläche.

Die Kostenrechnung für das Jahr 2015 und die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 wurden erstellt. Eine Gebührenanpassung ist demnach noch nicht erforderlich.

Der Rat beschließt:

Die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 17 Fremdenverkehrsbeitragssatzung
a) Neufassung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung
b) Kalkulation 2017
c) Abrechnung 2014
0016/2016/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde Herrn Kurdirektor Armin Korok vorab zugeleitet.

I. Satzung

Die Verwaltung hat die Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Norden, die maßgeblich aus dem Jahre 1999 stammt, überarbeitet und legt nun eine Neufassung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung vor.

Die Neufassung enthält folgende Änderungen:

§ 1 Abs. 2 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung wird gestrichen.

Dort heißt es wie folgt:

Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten der Stadt Norden für:

- 1. die Förderung des Fremdenverkehrs*
- 2. die Leistungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für*
 - a) die Förderung des Fremdenverkehrs*
 - b) das Seebad*
 - c) das Hallenbad Norddeich*
 - d) den Wellenpark*

- e) das Kinderspielhaus
- f) die Tourist-Information
- g) die Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
- h) die Info-Säulen
- i) die Toilettenanlagen in Norddeich
- 3. den Kurpark
- 4. die Kurpromenade
- 5. Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
- 6. Wanderwege im Erhebungsgebiet
- 7. Info-Säulen

Begründung:

In einem aktuellen Seminar zum Kurbeitrags-/Fremdenverkehrsbeitragsrecht ist darauf hingewiesen worden, dass aus Gründen der Rechtssicherheit auf eine beispielhafte Aufzählung wie sie in § 1 Abs. 2 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung gemacht wird, verzichtet werden soll, weil die Gefahr besteht, dass durch eine solche Regelung möglicherweise nicht alle touristischen Einrichtungen von der Satzung erfasst werden.

§ 1 Abs. 3 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung wird zu § 1 Abs. 2 und wird wie folgt neu gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) *für die Förderung des Fremdenverkehrs*
zu 73,39 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
zu 13,20 v.H. durch sonstige Entgelte und Gebühren
zu 13,41 v.H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)
- b) *für die Fremdenverkehrseinrichtungen*
zu 10,81 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
zu 48,44 v.H. durch Kurbeiträge
zu 21,57 v.H. durch sonstige Entgelte und Gebühren
zu 19,18 v.H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Begründung:

Die Neuregelung zur Deckung des Gesamtaufwandes ist notwendig geworden, weil sich aus der Rechtsprechung das Prinzip entwickelt hat, dass der Gemeindeanteil nicht nur bei der Kalkulation zu berücksichtigen ist, sondern dieser mit einem jeweiligen Anteil an der Gesamtdckung der Aufwendungen in die Satzung einzustellen ist.

Anpassung der Mindestgewinnsätze nach der aktuellen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen:

Nach der aktuellen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen für das Jahr 2015 wurden in der Anlage 1 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung alle beitragspflichtigen Personen und Unternehmen erfasst. Damit wird dem Rechtsgrundsatz der konkreten Vollständigkeit der Satzung Rechnung getragen.

Außerdem wurde die Anlage 1 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung übersichtlicher gestaltet, indem sie nach einzelnen Branchen strukturiert wurde. Die Vorteils –und Mindestgewinnsätze sind entsprechend der aktuellen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen in der Anlage 1 angepasst worden. Die in den vergangenen Jahren erfolgten Ab-, Um- und Neuanmeldungen von Gewerbebetrieben in Norden wurden ebenfalls berücksichtigt.

Die Neufassung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung ist beigefügt (Anlage 1).

II. Kalkulation und Abrechnung

Die Systematik zur Berechnung der Kalkulation der Kurbeiträge/Fremdenverkehrsbeiträge wurde durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg konkretisiert. Dadurch ist die bisher seit vielen Jahren von der Verwaltung verwendete Berechnungsvariante mit der jetzigen Berechnungsvariante nicht mehr vergleichbar. Die Verwaltung hat die Ergebnisse im „Plan“ der Vorjahre nachrichtlich ausgewiesen.

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Fremdenverkehrseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Der Allgemeinanteil soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Fremdenverkehrseinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig. Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. Aufgrund von Veränderungen in der Vorhaltung von Fremdenverkehrseinrichtungen, insbesondere durch die weitere Schließung des Freibades, verringern sich der Umfang der vorgehaltenen Fremdenverkehrseinrichtungen und der dadurch gebotene Vorteil für die Einwohner. Des Weiteren stehen steigende Gästezahlen stagnierenden Einwohnerzahlen gegenüber, so dass sich der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen erhöht und der Nutzungsanteil der Einwohner verringert hat.

Die Gewinnmöglichkeiten der Unternehmen und Personen, die zum Fremdenverkehrsbeitrag heran gezogen werden, sind auf Basis der Daten aus der letzten abgeschlossenen Jahresveranlagung 2014 berechnet worden. Sie betragen durchschnittlich 13,41 Prozent und sie werden bei der Förderung des Fremdenverkehrs als Allgemeinanteil (Gemeindeanteil) in der Satzung zugrunde gelegt.

Die Festlegung des Gemeindeanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

In der Kalkulation wird für das Jahr 2017 ein durch den Fremdenverkehrsbeitrag umlagefähiger Aufwand in Höhe von 649.907,62 € (höchst möglicher Beitragssatz 4,98 %) kalkuliert, der mit dem satzungsmäßigen Beitragssatz von 4,75 % zu 620.261,73 € gedeckt wird, so dass mit einer Unterdeckung in Höhe von 29.645,89 € zu rechnen ist. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 16.03.1999 soll aus Wettbewerbsgründen der Betriebe der Beitragssatz bei 4,75 % verbleiben.

Für das Jahr 2017 ist vom Rat der Stadt Norden eine neue Fremdenverkehrsbeitragskalkulation gem. § 9 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulation zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Fremdenverkehrsbeiträge heranzieht.

Der Rat beschließt:

- 1. Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 06.12.2016 wird beschlossen.**
- 2. Der Fremdenverkehrsbeitragskalkulation für das Jahr 2017 wird zugestimmt.**
- 3. Der Fremdenverkehrsbeitragsabrechnung für das Jahr 2014 wird zugestimmt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

- zu 18 **Kurbeitragssatzung**
a) 4. Änderung der Kurbeitragssatzung
b) Kalkulation 2017
c) Abrechnung 2015
0015/2016/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde Herrn Kurdirektor Armin Korok vorab zugeleitet.

III. Satzung

Die 4. Änderungssatzung vom 06.12.2016 zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 04.12.2012 enthält folgende Änderungen:

§ 1 Abs. 3 der Kurbeitragssatzung wird gestrichen.

Dort heißt es wie folgt:

Zum Aufwand im Sinne des Abs. 2 zählen insbesondere Kosten der Stadt Norden für:

1. *die Leistungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für*
 - a) *das Seebad*
 - b) *das Hallenbad Norddeich*
 - c) *den Wellenpark*
 - d) *das Kinderspielhaus*
 - e) *die Tourist-Information*
 - f) *die Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen*
 - g) *die Info-Säulen*
 - h) *die Veranstaltungen für Fremdenverkehrszwecke*
 - i) *die Toilettenanlagen in Norddeich*
2. *den Kurpark*
3. *die Kurpromenade*
4. *Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen*
5. *Wanderwege im Erhebungsgebiet*
6. *Info-Säulen*
7. *Veranstaltungen für Fremdenverkehrszwecke*

Begründung:

In einem aktuellen Seminar zum Kurbeitrags-/Fremdenverkehrsbeitragsrecht ist darauf hingewiesen worden, dass aus Gründen der Rechtssicherheit auf eine beispielhafte Aufzählung wie sie in § 1 Abs. 3 der Kurbeitragssatzung gemacht wird, verzichtet werden soll, weil die Gefahr besteht, dass durch eine solche Regelung möglicherweise nicht alle touristischen Einrichtungen von der Satzung erfasst werden.

§ 1 Abs. 4 der Kurbeitragssatzung wird zu § 1 Abs. 3 und wird wie folgt neu gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

zu 10,81 v.H. durch *Fremdenverkehrsbeiträge*
zu 48,44 v.H. durch *Kurbeiträge*
zu 21,57 v.H. durch *sonstige Entgelte und Gebühren*
zu 19,18 v.H. durch *nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)*.

Begründung:

Die Neuregelung zur Deckung des Gesamtaufwandes ist notwendig geworden, weil sich aus der Rechtsprechung das Prinzip entwickelt hat, dass der Gemeindeanteil nicht nur bei der Kalkulation zu berücksichtigen ist, sondern dieser mit einem jeweiligen Anteil an der Gesamtdckung der Aufwendungen in die Satzung einzustellen ist.

§ 1 Abs. 5 wird zu § 1 Abs. 4.

Die 4. Änderungssatzung vom 06.12.2016 zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 04.12.2012 ist beigefügt (Anlage 1).

IV. Kalkulation und Abrechnung

Die Systematik zur Berechnung der Kalkulation der Kurbeiträge/Fremdenverkehrsbeiträge wurde durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg konkretisiert. Dadurch ist die bisher seit vielen Jahren von der Verwaltung verwendete Berechnungsvariante mit der jetzigen Berechnungsvariante nicht mehr vergleichbar. Die Verwaltung hat die Ergebnisse im „Plan“ der Vorjahre nachrichtlich ausgewiesen.

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Fremdenverkehrseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Der Allgemeinanteil soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Fremdenverkehrseinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig. Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. Aufgrund von Veränderungen in der Vorhaltung von Fremdenverkehrseinrichtungen, insbesondere durch die weitere Schließung des Freibades, verringern sich der Umfang der vorgehaltenen Fremdenverkehrseinrichtungen und der dadurch gebotene Vorteil für die Einwohner. Des Weiteren stehen steigende Gästezahlen stagnierenden Einwohnerzahlen gegenüber, so dass sich der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen erhöht und der Nutzungsanteil der Einwohner verringert hat.

Die Festlegung des Gemeindeanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

In der Kalkulation wird für das Jahr 2017 ein durch den Kurbeitrag umlagefähiger Aufwand in Höhe von 2.912.272,86 € bei Kurbeitragseinnahmen in Höhe von 2.904.000,00 € kalkuliert, so dass mit einer Unterdeckung von 8.272,86 € zu rechnen ist.

Die neue Kurbeitragskalkulation für das Jahr 2017 ist gem. § 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulation (Anlage 2) zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Kurbeiträge heranzieht.

Abrechnung des Kurbeitrages:

Die veränderte Berechnungsvariante hat zur Folge, dass eine Abrechnung des Kurbeitrages 2015 zurzeit noch nicht erfolgen kann, weil die tatsächlichen Einnahmen aus Fremdenverkehrs-

beitragen für das Jahr 2015 benötigt werden. Diese stehen erst im Laufe des Jahres 2017 zur Verfügung.

Die Abrechnung des Kurbeitrages 2015 erfolgt daher im Jahr 2017 gemeinsam mit der Abrechnung des Fremdenverkehrsbeitrages 2015.

Der Rat beschließt:

- 1. Die 4. Änderungssatzung vom 06.12.2016 zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 04.12.2012 wird beschlossen.**
- 2. Der Kurbeitragskalkulation für das Jahr 2017 wird zugestimmt.**
- 3. Die Abrechnung für das Jahr 2015 wird im Jahr 2017 gemeinsam mit der Abrechnung des Fremdenverkehrsbeitrages 2015 vorgelegt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 19 Satzung zur 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007 0019/2016/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden ist in § 6 Absatz 6 anzupassen.

Bisher lautet § 6 Abs. 6 der Vergnügungssteuersatzung wie folgt:

Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Künftig wird § 6 Abs. 6 der Vergnügungssteuersatzung nach dem Wort „Fehlgeld“ um folgende Wörter erweitert: „zuzüglich Fehlbeträge“.

Bei Fehlbeträgen handelt es sich um Geld, das vom Spielhallenbetreiber aus dem Geldspielgerät entnommen und nicht wieder zugeführt wurde. Die Fehlbeträge werden im Auslesestreifen der Geldspielgeräte ausgewiesen.

Es handelt sich bei dieser Änderung der Vergnügungssteuersatzung um eine reine Formalie, die keine finanziellen Auswirkungen hat. Die Verwaltung setzt mit dieser Änderung einen Hinweis aus einem aktuellen Seminar zum Vergnügungssteuerrecht um.

Der Rat beschließt:

Die 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007 in der Fassung vom 06.12.2016 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 20 Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2016 0027/2016/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH unterliegen gem. § 158 Abs. 1 NKomVG der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Hierfür ist ein Abschlussprüfer zu bestellen.

Gemäß § 318 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB ist der Abschlussprüfer durch die zuständigen Organe der Stadt Norden als alleinige Gesellschafterin der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH auszuwählen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (§ 11 Ziffer 9. des Gesellschaftsvertrages). Alleiniger Vertreter der Stadt Norden in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ist Herr Bürgermeister Heiko Schmelzle. Er ist an die erforderliche durch Beschluss des Rates erfolgte Weisung gebunden.

Nachdem der Rat der Stadt Norden nach einem in enger Abstimmung mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durchgeführten Auswahlverfahren die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „KOMMUNA-TREUHAND GmbH“, Delmenhorst, mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für das Jahr 2014 beauftragt hat und auch der Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für das Jahr 2015 von dieser Gesellschaft geprüft wurde, schlägt die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH dem Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden in seiner Sitzung am 05. Dezember 2016 vor, die vorgenannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erneut zu beauftragen.

Der Rat beschließt:

Die Gesellschafterversammlung wird gemäß § 11 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „KOMMUNA-TREUHAND GmbH“, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Delmenhorst, wird beauftragt, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für das Geschäftsjahr 2016 zu prüfen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 21 Sitzungskalender 2017
0032/2016/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat gibt sich für das Kalenderjahr einen Sitzungskalender.

Ratsherr Zitting bittet um Berücksichtigung, dass am 05.12. jedes Jahres viele Vereine die alljährliche Nikolaus-Verknobelung veranstalten. Er bittet daher um Terminverschiebung der Ratssitzung im Dezember.

Der Rat beschließt:

Der Sitzungskalender 2017 in der Fassung vom 06.12.2016 wird mit folgender Änderung beschlossen:

Neuer Ratstermin:	07.12.2017
Optionalstermin:	12.12.2017

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 22 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 23 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Keine.

zu 24 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 28.02.2017 um 17.00 Uhr statt.

zu 25 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 17:52 Uhr die Sitzung.

Der Ratsvorsitzende

gez.

-Reinders-

Der Bürgermeister

gez.

-Schmelzle-

Der Protokollführer

gez.

-Reemts-